



Datum: 09.01.2020

Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Technischer Ausschuss			
Haupt- und Finanzausschuss			

☒ öffentliche Sitzung	☐ nichtöffentliche Sitzung
---	---

Dezernat: II	Amt: Finanzabteilung	Sachbearb.: Herr Plett
-----------------	-------------------------	---------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	II	III

TOP: Änderungen im Straßenbaubeitragsrecht ab dem 01.01.2020*Produktgruppe: 54.01 Öffentliche Verkehrsflächen und -anlagen*1. Beschlussvorschlag:

Der technische Ausschuss und der Haupt- und Finanzausschuss nehmen die Ausführungen zur Kenntnis.

2. Sachverhalt und Begründung:

Der Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 18.12.2019 mehrheitlich das 5. Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes NRW (KAG) beschlossen, in dem mit dem neuen § 8a *Vorschriften für die Durchführung von Straßenausbaumaßnahmen und über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen* aufgenommen wurden. Vorausgegangen war eine intensiv und teils emotional geführte Diskussion zu den Vor- und Nachteilen einer u.a. vom Steuerzahlerbund geforderten vollständigen Abschaffung der Straßenausbaubeiträge. Der Gesetzgeber hat sich mit Erlass des Gesetzes dafür entschieden, an den Grundsätzen des Straßenbaubeitragsrechtes festzuhalten, das Beitragsrecht allerdings durch ergänzende Vorschriften zu modernisieren. Ziel ist es laut der Gesetzesvorlage der Landesregierung, die Akzeptanz für Straßenbaumaßnahmen in den Gemeinden zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

Mit dieser Vorlage soll über die Änderungen, die zum 01.01.2020 in Kraft getreten sind, informiert werden. Der Gesetzestext des maßgeblichen § 8a KAG ist dieser Vorlage als Anlage beigelegt.

§ 8a Abs. 1 und 2 KAG – Straßen- und Wegekonzept

Die Gemeinden sind künftig verpflichtet, ein Straßen- und Wegekonzept aufzustellen, in dem über den Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung des Haushaltes (Haushaltsjahr + 3 Jahre) Straßenunterhaltungsmaßnahmen sowie geplante beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen aufgeführt sind. Das Straßen- und Wegekonzept soll bei Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Jahre fortgeschrieben werden, wobei die Vorgabe „*mittelfristige Finanzplanung*“ letztlich eine Aktualisierung mit dem jährlichen Haushaltsplan erforderlichen machen wird. Für

das Konzept will das Ministerium für Heimat und Kommunales ein verbindliches Muster herausgeben, welches aktuell allerdings noch nicht vorliegt.

Hinzuweisen ist darauf, dass die Verwaltung bereits im Haushaltsplan 2020¹ gemäß der Beschlussfassung des technischen Ausschusses vom 10.07.2019 (Vorlage IX/1333) sämtliche in der Planung 2020-2023 enthaltenen beitragspflichtigen Straßenbaumaßnahmen mit einer vorläufigen Beitragseinstufung aufgelistet hat.

§ 8a Abs. 3 und 4 KAG – verbindliche Anliegerversammlung

Künftig wird die Durchführung einer Anliegerversammlung bei beitragspflichtigen Maßnahmen verbindlich werden, in denen den Anliegern die rechtlichen, technischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten vorzustellen sind. Von einer Anliegerversammlung kann bei „geringfügigen“ Straßenbaumaßnahmen abgesehen werden. Die Durchführung von Anliegerversammlungen ist bei der Stadt Schmallingenberg bereits seit Jahren geübte Praxis. Künftig sollen mit den Beitragspflichtigen mögliche Alternativen zum vorgesehenen Ausbaustandard und die sich daraus ergebenden Kosten erörtert werden. Unabhängig von der Frage der praktischen Umsetzung dieser Vorgabe ist klarzustellen, dass der Beschluss über den Ausbaustandard als Bestandteil des Bauprogramms weiterhin in die Zuständigkeit des fachlichen Gremiums fällt. Die Pflicht zur Durchführung der Anliegerversammlung hat keine Auswirkung auf die Rechtmäßigkeit der Beitragsbescheide.

§ 8a Abs. 5 KAG – Eckgrundstücksvergünstigung und Tiefenbegrenzung

Nach der Vorschrift kann in der städtischen Straßenbaubeitragssatzung eine Eckgrundstücksvergünstigung sowie eine Tiefenbegrenzung vorgesehen werden. Die gesetzliche Regelung ist nach den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf als klarstellender Hinweis und Nachzeichnung der Rechtsprechung zu verstehen. Die Festlegung einer Tiefenbegrenzung ist grundsätzlich von der Rechtsprechung anerkannt und auch in der Satzung der Stadt Schmallingenberg verankert. Zur Thematik Eckgrundstücksvergünstigung hat das OVG NRW entschieden, dass Eigentümern von mehrfach erschlossenen Grundstücken im Straßenbaubeitragsrecht (anders als im Erschließungsbeitragsrecht) keine allgemeine und undifferenzierte Vergünstigung zu Lasten der anderen Grundstücke eingeräumt werden darf.

Die Stadtvertretung hat sich bei Neufassung der städtischen Straßenbaubeitragssatzung im Jahr 2014 (vgl. Vorlage IX/112) dazu entschlossen, keine Vergünstigung für mehrfach erschlossene Grundstücke aufzunehmen. Eine Änderung der beschriebenen Rechtslage tritt nach Einschätzung der Verwaltung durch den neuen § 8a Abs. 5 KAG nicht ein, sodass eine Satzungsänderung aus heutiger Sicht nicht notwendig ist. Sollte sich durch weitere Konkretisierungen zum Gesetz eine andere Einschätzung ergeben, wäre der weitere Umgang mit dem Thema Eckgrundstücksvergünstigung neu zu entscheiden.

§ 8a Abs. 6-8 KAG – Zahlungserleichterungen

Mit Verweis auf die Abgabenordnung war die Stundung von Beitragsforderungen bislang nur unter Anwendung eines Stundungszinssatzes von 0,5 % pro Monat möglich. Angesichts des heutigen allgemeinen Zinsniveaus war diese Form der Zahlungserleichterung betroffenen Anliegern schwer zu vermitteln. Mit § 8a Abs. 6 KAG wurde nun eine Regelung geschaffen, wonach eine Beitragszahlung in Raten bis zu 20 Jahren vereinbart werden kann. Mit einem variablen Zinssatz von 2 % über dem derzeit gültigen Basiszins² (mindestens jedoch 1 %) wird die Stundung deutlich attraktiver. Es ist zu erwarten, dass sie künftig von mehr Beitragspflichtigen in Anspruch genommen wird als bislang. Unklar ist aktuell noch, ob der Zinssatz jährlich neu anzupassen ist oder aber über die gesamte Laufzeit feststeht.

Noch weiter geht die in Abs. 7 geregelte Zahlungserleichterung im Fall von begründeten Härtefällen. Wenn die Zahlung des Beitrages für einen Eigentümer eine erhebliche Härte bedeutet, sollen die Straßenbaubeiträge auf Antrag ohne Festsetzung von Fälligkeiten ganz oder

¹ Vgl. Seiten 96-98 im Haushaltsplan 2020

² Der Basiszinssatz der deutschen Bundesbank liegt zum 01.01.2020 bei -0,88 %

teilweise gestundet werden. Die Härtefallregelung soll sich insbesondere auf beitragspflichtige Personen im Sozialhilfebezug erstrecken, die kein anderes Vermögen haben, welches die Beitragszahlung möglich macht. Vom Gesetzeswortlaut her würde dies einen Anspruch auf einen zeitlich unbegrenzten Zahlungsaufschub für diesen Personenkreis begründen.

Kritisch ist aus Sicht der Verwaltung der voraussetzungslose Stundungsanspruch. Zwar liegt der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück, er befindet sich im Falle von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen jedoch nur innerhalb der ersten vier Jahre der ursprünglichen Beitragsfälligkeit in einer bevorrechtigten Rangklasse. Dies könnte insbesondere bei der in Abs. 7 geregelten Stundung ohne Festsetzung von Fälligkeiten in besonderen Härtefällen zu Forderungsausfällen führen.

Von der Verwaltung wird noch näher geprüft, ob zur Vermeidung solcher Forderungsausfälle das in Abs. 6 geregelte alternative Instrument der Beitragsverrentung zur Anwendung kommen könnte. Mit dem Verweis auf die Zahlungserleichterungen im Baugesetzbuch zum Erschließungsbeitragsrecht würde es sich bei der Verrentung um wiederkehrende Zahlungen handeln, die im Zwangsversteigerungsrecht grundsätzlich bevorrechtigte Ansprüche der Stadt darstellen.

Landesförderprogramm Straßenausbaubeiträge

Die angekündigte finanzielle Entlastung der Anlieger ist nicht im Gesetz geregelt, sondern soll durch ein jährlich mit 65 Mio. € dotiertes Landesförderprogramm erfolgen. Die Bereitstellung der Mittel für das Haushaltsjahr 2020 ist vom Landtag bereits beschlossen, allerdings liegen die Richtlinien für das Förderprogramm bislang nur in Entwurfsfassung vor. Danach ist vorgesehen, dass die Kommunen nach Abschluss einer Straßenbaumaßnahme bei der NRW.Bank als Förderstelle eine Zuwendung in Höhe von 50 % des von den Anliegern zu tragenden umlagefähigen Aufwands beantragen können. Die gewährten Landesmittel sind auf den Anliegeranteil anzurechnen, sodass sich die Beitragslast für die Anlieger im Ergebnis halbiert. Im Falle einer Anliegerstraße wären nach den gültigen Beitragssätzen der städtischen Straßenausbaubeitragssatzung von den Anliegern künftig noch 25 % der Ausbaukosten für eine Fahrbahn statt bislang 50 % zu tragen³. Die Förderung soll rückwirkend für Baumaßnahmen gelten, die vom zuständigen städtischen Gremium ab dem 01.01.2018 beschlossen wurden. Es besteht die Erwartung, dass noch näher konkretisiert wird, welche Beschlussfassung (Bauprogramm oder Auftragsvergabe) hiermit gemeint ist.

Die Förderrichtlinien werden aktuell noch zwischen dem Ministerium und den kommunalen Spitzenverbänden abgestimmt. Die abschließende Fassung der Richtlinien bleibt insofern noch abzuwarten.

³ Der Anliegeranteil bei Haupterschließungsstraßen beträgt künftig 15 % statt 30 % und bei Hauptverkehrsstraßen 5 % statt 10 %.